

Was geschieht mit meinem Nachlass?

Pensionierten-Verband des Luzerner Staatspersonals (PVLS)

Vortrag vom 30. Januar 2020

Paul Eitel

Prof. Dr. iur., Rechtsanwalt

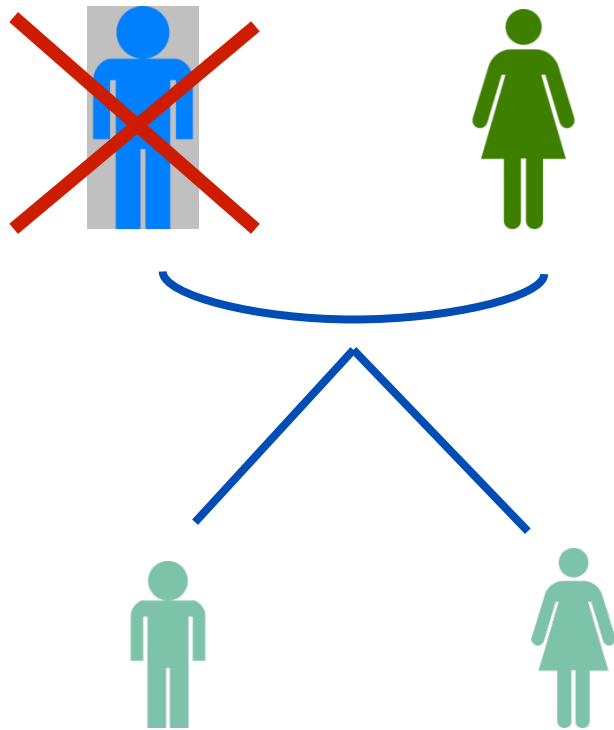
Fachanwalt SAV Erbrecht

Programm

- I. Einführung
- II. Mögliche Planungsziele
- III. Gestaltungsmöglichkeiten
- IV. Testament / Erbvertrag
- V. Erbschafts- und Schenkungssteuern
- VI. Vorempfänge bzw. Schenkungen
- VII. Zusammenfassung

I. Einführung (1): **verheirateter** Erblasser mit Nachkommen

1. Ausgangslage



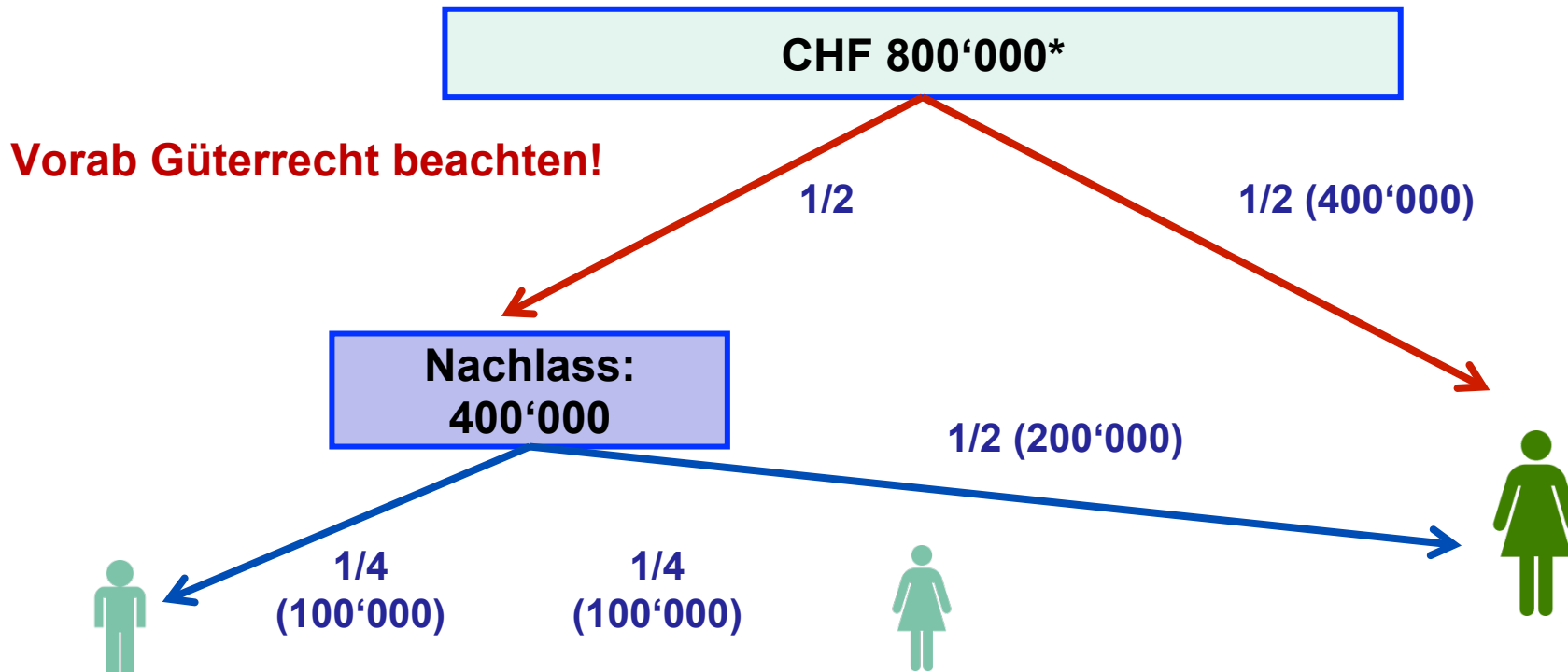
Vermögen per Todestag: 800'000

bestehend aus:

- Bankkonto Ehefrau	300'000
- Bankkonto Ehemann	100'000
- Haus	800'000
- Hypothek	-400'000
- Hausrat	0

I. Einführung (1): **verheirateter** Erblasser mit Nachkommen

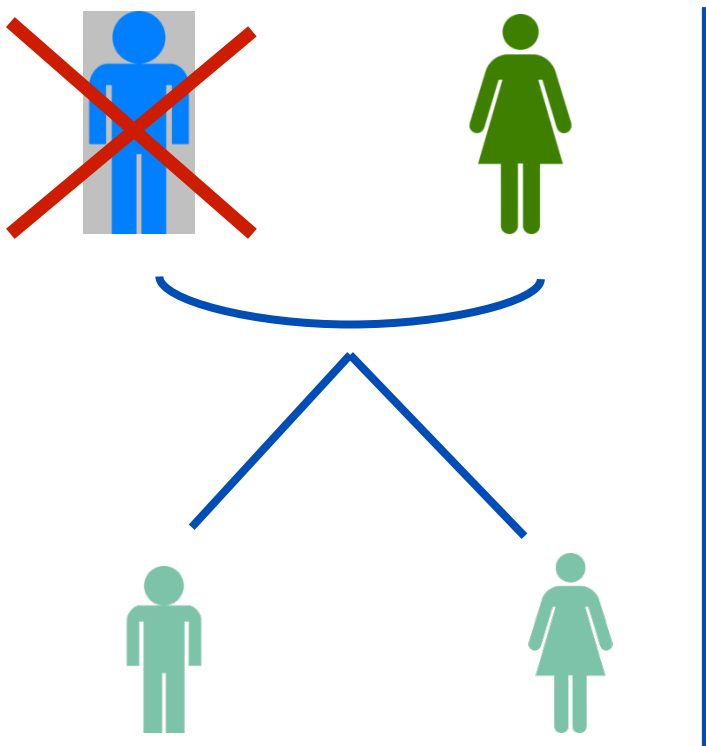
2. Erbansprüche/Erbteilung nach Gesetz



*Annahme: das gesamte Vermögen der Ehegatten ist Errungenschaft

I. Einführung (1): **verheirateter** Erblasser mit Nachkommen

2. Erbensprüche/Erbscheidung nach Gesetz



Vermögen per Todestag: 800'000

Ehegattin 600'000

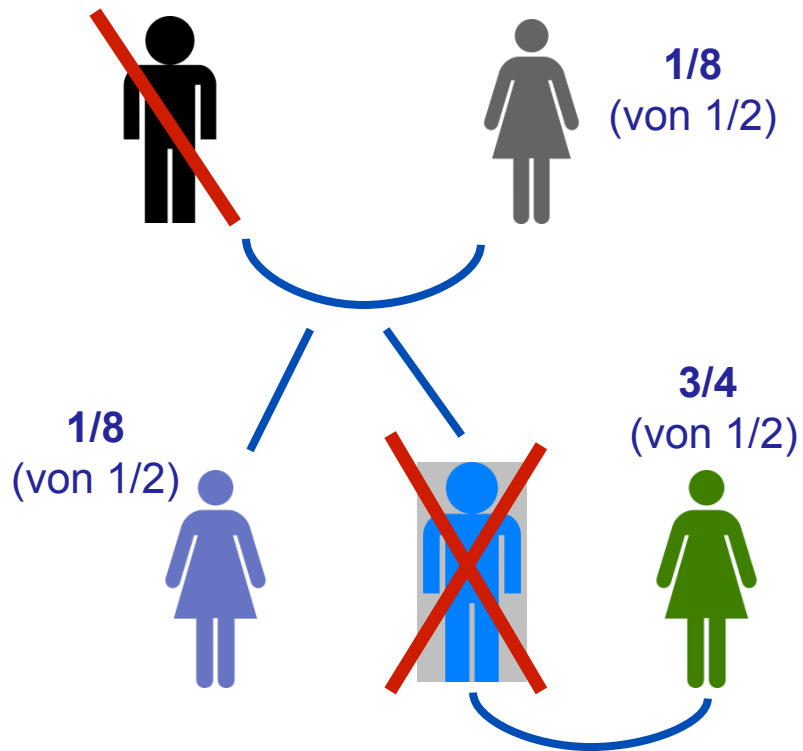
- aus Güterrecht (1/2): 400'000

- aus Erbrecht (1/2 v. 1/2): 200'000

Tochter (1/4 v. 1/2): 100'000

Sohn (1/4 v. 1/2): 100'000

I. Einführung (2): **verheirateter** Erblasser ohne Nachkommen



Vermögen per Todestag: 800'000

Ehegattin: 700'000

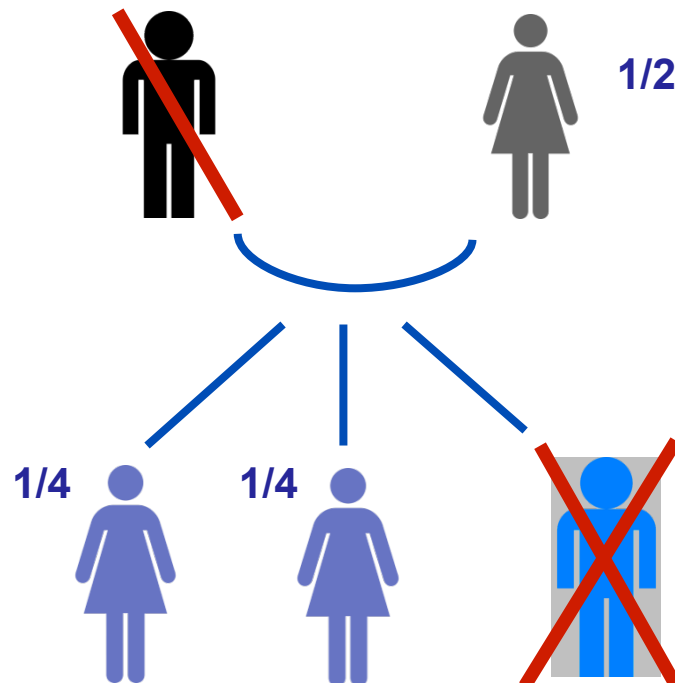
- aus Güterrecht (1/2): 400'000

- aus Erbrecht (3/4 v. 1/2): 300'000

Mutter (1/8 v. 1/2): 50'000

Schwester (1/8 v. 1/2): 50'000

I. Einführung (3): **nicht verheirateter Erblasser ohne** Nachkommen



Vermögen per Todestag: 800'000

Mutter (1/2): 400'000

Schwester 1 (1/4): 200'000

Schwester 2 (1/4): 200'000

II. Mögliche Planungsziele

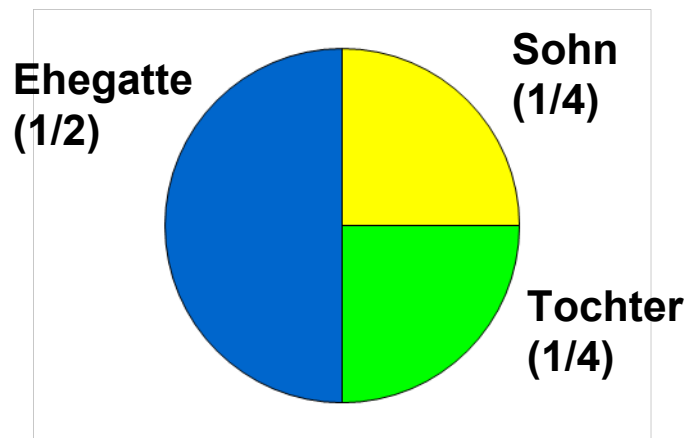
- Begünstigung einer bestimmten Person / Organisation?
- Reduktion des Anspruchs eines Erben oder gar Ausschluss eines Erben?
- Zuwendung einer bestimmten Sache (z.B. Liegenschaft, Unternehmen, Bild, Schmuckstück) an eine bestimmte Person?
- Schaffung klarer Verhältnisse?
- Vermeidung von Streitigkeiten unter den Erben?
-

→ **Braucht es eine Nachlassregelung?**

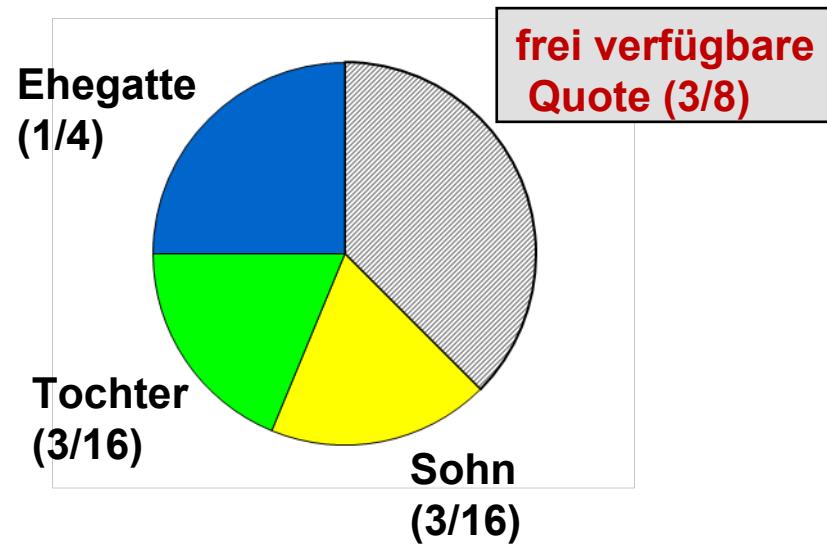
III. Gestaltungsmöglichkeiten

Pflichtteile als Grenze! -> Achtung: Revisionsprojekt!

Gesetzliche Erbquoten



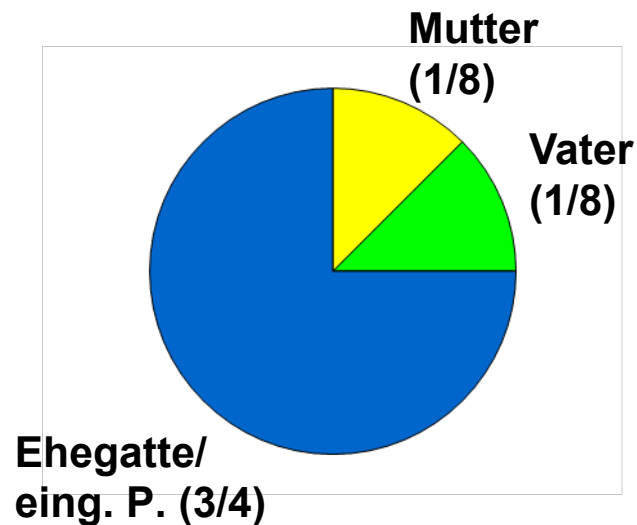
Pflichtteile



III. Gestaltungsmöglichkeiten

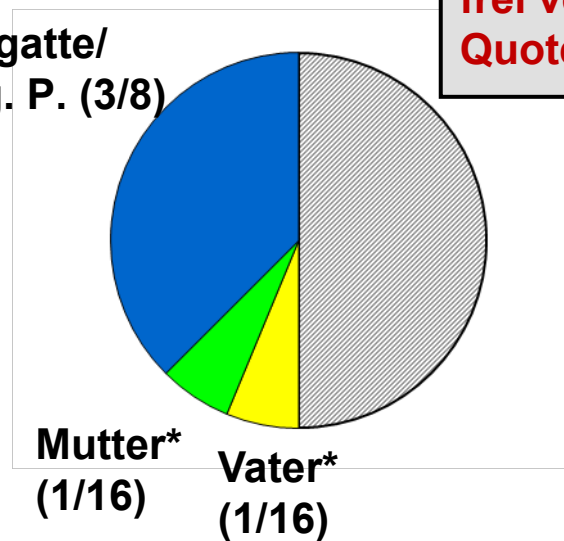
Pflichtteile als Grenze! -> Achtung: Revisionsprojekt!

Gesetzliche Erbquoten



Pflichtteile

Ehegatte/
eing. P. (3/8)



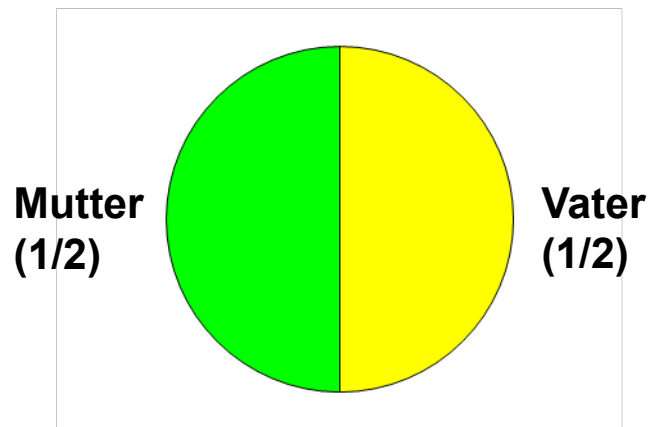
**frei verfügbare
Quote (1/2)**

***Geschwister haben keinen Pflichtteilsschutz!**

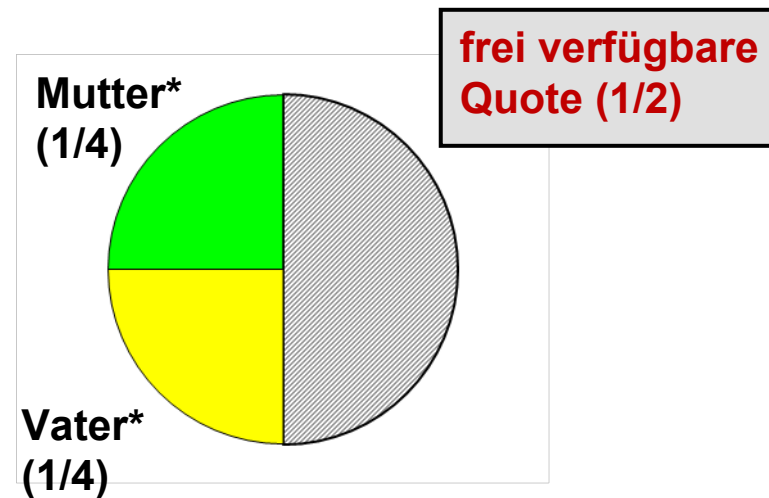
III. Gestaltungsmöglichkeiten

Pflichtteile als Grenze! -> Achtung: Revisionsprojekt!

Gesetzliche Erbquoten



Pflichtteile



***Geschwister haben keinen Pflichtteilsschutz!**

III. Gestaltungsmöglichkeiten

1. Auf güterrechtlicher Ebene

- Abänderung Vorschlagsbeteiligung / Zuweisung der gesamten Errungenschaften
- Zuweisung von Erträgen aus Eigengut sowie Vermögenswerten des eigenen Geschäftes zum Eigengut
- Wahl eines anderen Güterstandes (Gütergemeinschaft/ Gütertrennung)

Instrument: **Ehevertrag**

- Form: Beurkundung durch den Notar / keine Zeugen
- **Abänderung/Aufhebung nur durch öffentliche Urkunde!**

III. Gestaltungsmöglichkeiten

2. Auf erbrechtlicher Ebene

- Pflichtteilssetzung
- Erbverzicht/Erbauskau
- Erbeinsetzung
- Vermächtnis (Legat)
- Teilungsvorschriften
- Ersatzverfügungen

Instrument: **Testament oder Erbvertrag**

III. Gestaltungsmöglichkeiten

Erbeinsetzung / Pflichtteilssetzung

«Ich setze meine beiden Kinder Klara und Daniel auf ihren Pflichtteil. Für die dadurch frei werdende Quote setze ich meine Lebenspartnerin Tina als Erbin ein. »

- Frage: Was passiert, wenn Tina vor dem Erblasser verstirbt?
 - Die Erbeinsetzung fällt dahin, und die beiden Kinder erben diesen Anteil
 - eventuell **Ersatzverfügung** formulieren / Beispiel:

« Für den Fall, dass Tina vor mir versterben sollte, tritt an ihre Stelle die Stiftung N.N. mit Sitz in Luzern. »

III. Gestaltungsmöglichkeiten

Vermächtnis (Legat) (Beispiel 1)

«Meine Schwester, Manuela Müller, Dorfstrasse 12, 9191 Musterdorf, erhält im Sinne eines Vermächtnisses meine 4-Zimmer-Eigentumswohnung an der Beispielstrasse 68, 8000 Zürich.»

- Zusatzfrage: Die Wohnung ist mit einer Hypothek von CHF 100'000 belastet. Was passiert mit dieser Hypothek?
- Hypothek bleibt bei den Erben!
 - **zwingend** folgenden **Zusatz** formulieren:

« ...Im Sinne einer Auflage hat sie die auf dieser Wohnung lastende Hypothek (derzeit CHF 100'0000) als eigene Schuld zu übernehmen. »

III. Gestaltungsmöglichkeiten

Vermächtnis (Legat) (Beispiel 2)

«Meine Schwester, Manuela Müller, Dorfstrasse 12, 9191 Musterdorf, erhält im Sinne eines Vermächtnisses den Betrag von CHF 200'000.»

- Zusatzfrage: Wer zahlt die Erbschaftssteuern?
 - Der Begünstigte ist steuerpflichtig
 - Zusatzformulierung, sollte das nicht erwünscht sein:

« Eine allfällige auf dieses Vermächtnis anfallende Erbschaftsteuer wird aus dem Nachlass bezahlt.»

III. Gestaltungsmöglichkeiten

Vermächtnis versus Teilungsvorschrift

Erblasser mit drei Nachkommen ordnet Folgendes an:

«Meine Tochter Klara erhält meinen Flügel, mein Fahrzeug und meine Münzensammlung.»

- Frage: Erhält Klara die Gegenstände zusätzlich zu ihrem Erbanteil (= Vermächtnis) oder muss sie sich den Wert der Gegenstände an ihren Erbanteil anrechnen lassen (= Teilungsvorschrift)?
 - Vermutung zu Gunsten einer Teilungsvorschrift (Art. 608 Abs. 3 ZGB)!
 - Empfehlenswert ist dennoch eine präzise Formulierung:

«Ich bestimme im Sinne einer Teilungsvorschrift, dass meine Tochter Klara meinen Flügel, in Anrechnung an ihren Erbteil zu Alleineigentum übernehmen kann.

»

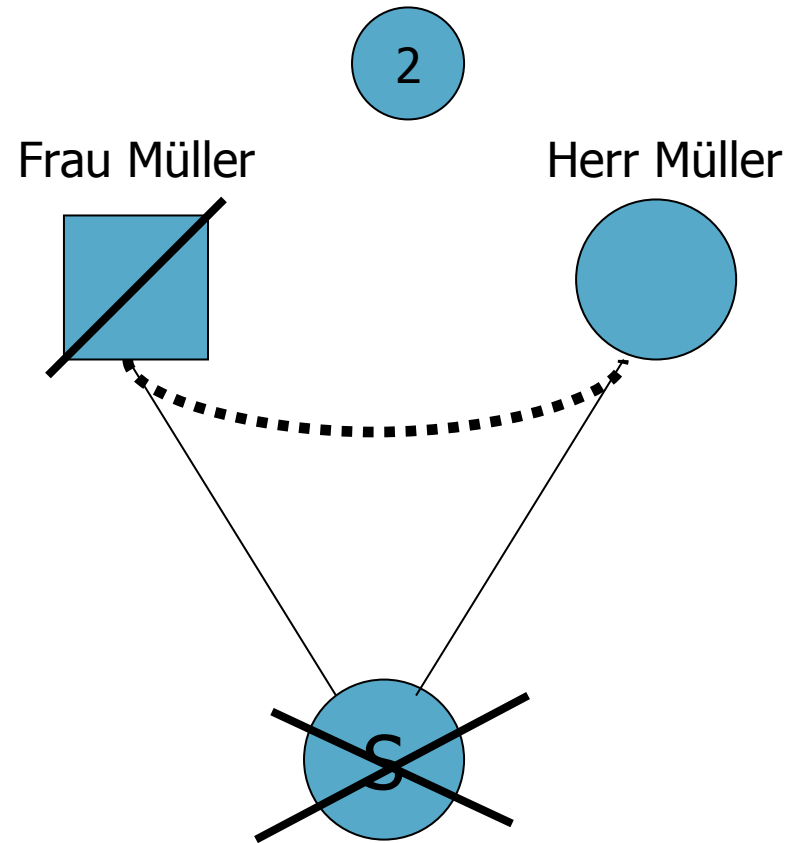
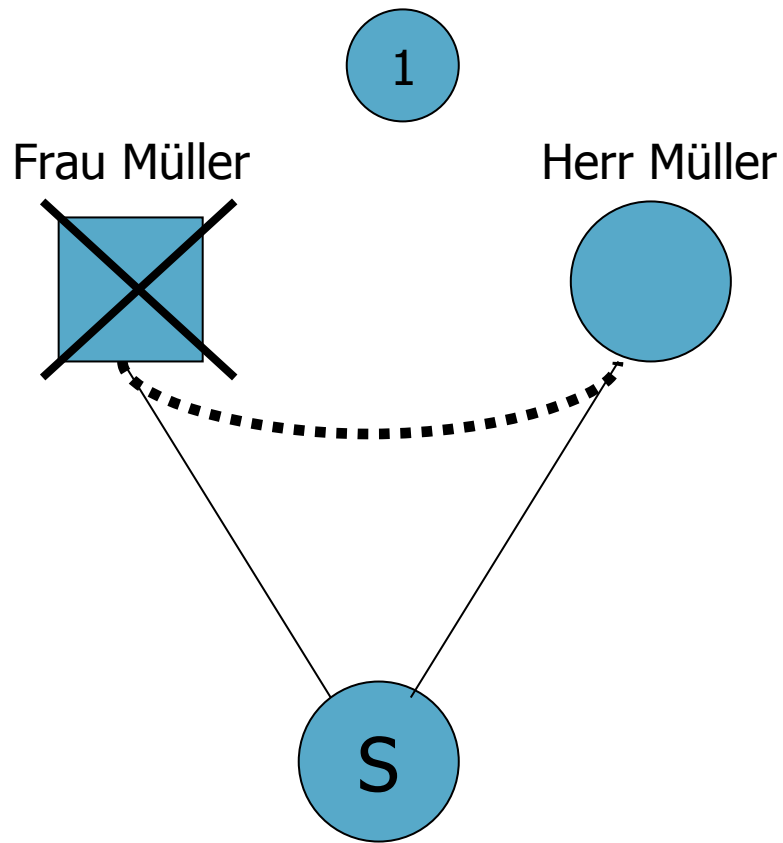
III. Gestaltungsmöglichkeiten

2. Weitere Gestaltungsmöglichkeiten auf erbrechtlicher Ebene

- Bedingungen/Auflagen
- Errichtung einer Stiftung
- Vor- und Nacherbeneinsetzung
- **Vorsicht bei Enterbungen!**
- Einsetzung eines Willensvollstreckers
 - Problem: Ohne Willensvollstrecker gilt das Prinzip der Einstimmigkeit unter den Erben, was zu Blockaden führen kann
 - Willensvollstrecker handelt anstelle der Erben

III. Gestaltungsmöglichkeiten

Beispiel: Der lachende Ex-Mann



III. Gestaltungsmöglichkeiten

3. Gestaltungsmöglichkeiten über Versicherungen

- Begünstigung einer bestimmten Person durch Zuweisung von
 - Vorsorgeguthaben aus der Säule 2
 - Guthaben aus der Säule 3a
 - Todesfallkapital aus Todesfall- und Lebensversicherungen

- Zu beachten:
 - teilweise eingeschränkter Kreis der möglichen begünstigten Personen
 - Formvorschriften

III. Gestaltungsmöglichkeiten

4. Abgrenzung zu:

- Gewöhnliche Vollmachten (z.B. Bank und Post)
- Vorsorgeauftrag im Hinblick auf eigene Urteilsunfähigkeit
- Patientenverfügung

- **Diese Regelungen gelten zu Lebzeiten!**

IV. Testament / Erbvertrag

1. Testament

- Eigenhändiges (handschriftliches) Testament
 - von Anfang bis zum Ende von Hand schreiben
 - am Ende (Ort und) Datum der Errichtung angeben
 - Unterschrift ganz am Schluss

- Öffentliches Testament
 - Beurkundung durch den Notar mit zwei Zeugen

Besonderheit: jederzeit abänderbar!

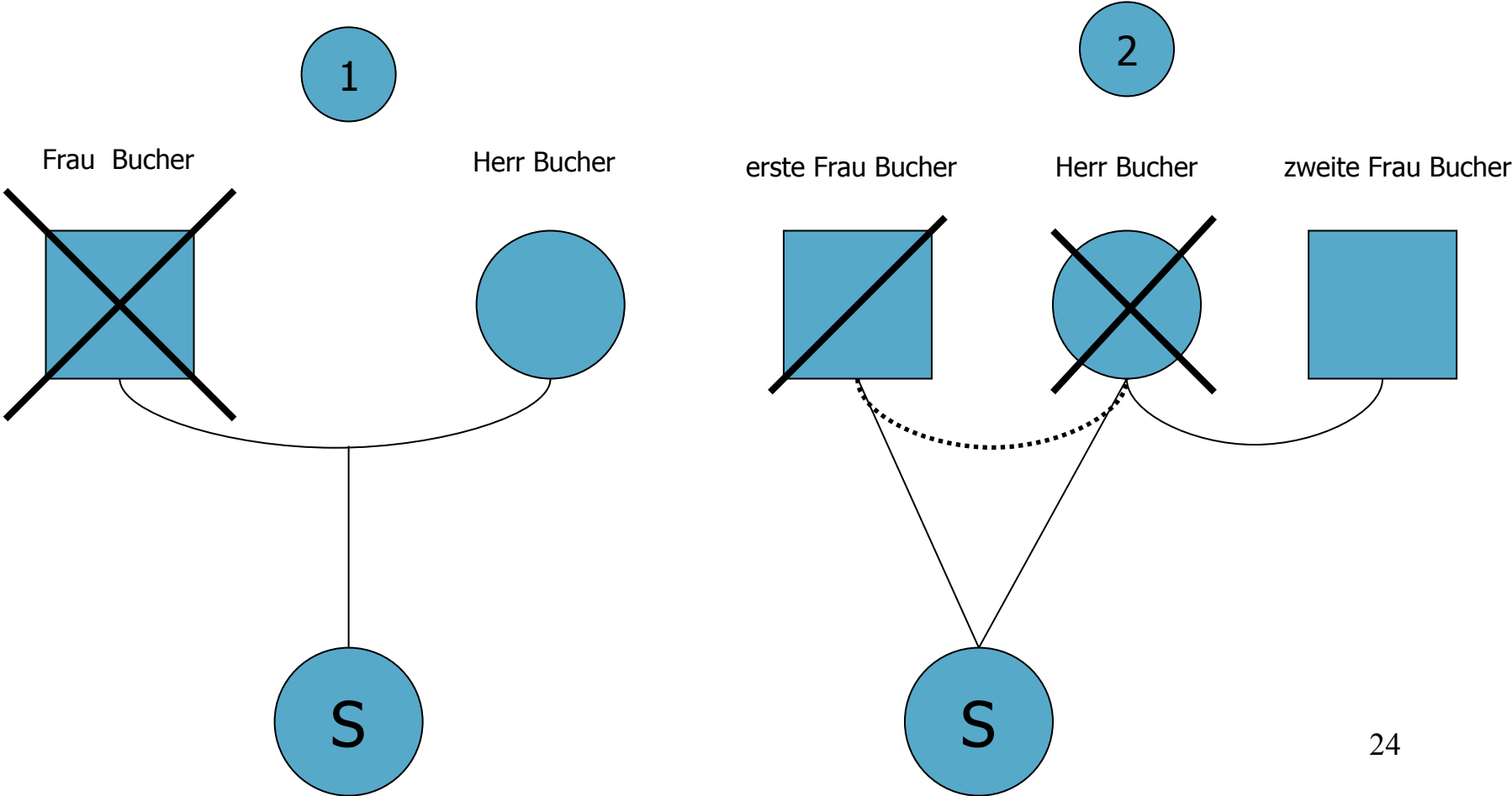
IV. Testament / Erbvertrag

2. Erbvertrag

- Beurkundung durch den Notar mit zwei Zeugen
- zwischen zwei oder mehreren Personen, z.B. Ehegatten mit ihren Nachkommen
- **Vorsicht Bindungswirkung**, d.h.
 - Abänderung und Aufhebung nur mit Zustimmung aller Vertragsparteien
 - Unabänderbarkeit ab dem Tod einer Vertragspartei

IV. Testament / Erbvertrag

Beispiel: Die fatalen Eheverträge



V. Erbschafts- und Schenkungssteuern

- rein kantonale Steuer (Sonderfall LU: z.T. auch auf Gemeindeebene)
- keine Erbschafts- und Schenkungssteuer in SZ und OW (seit dem 1. Januar 2017); Sonderfall LU: Keine Schenkungssteuer bei Schenkungen mehr als 5 Jahre vor Ableben Schenker
- Anknüpfungspunkte für die Erhebung der Steuer:
 - Letzter Wohnsitz des Erblassers/Wohnsitz des Schenkers
 - Ausnahme für Grundstücke: am Ort der gelegenen Sache
- Steuertarif hängt ab vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. zum Schenker

V. Erbschafts- und Schenkungssteuern

Steuerbefreit sind

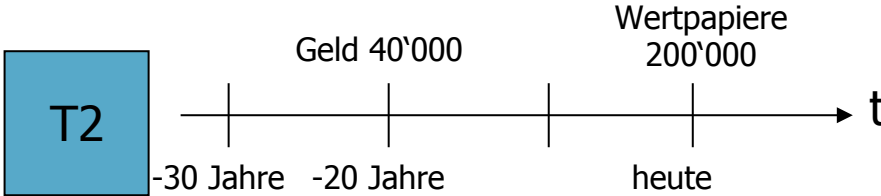
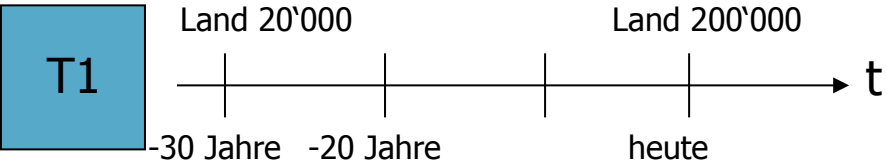
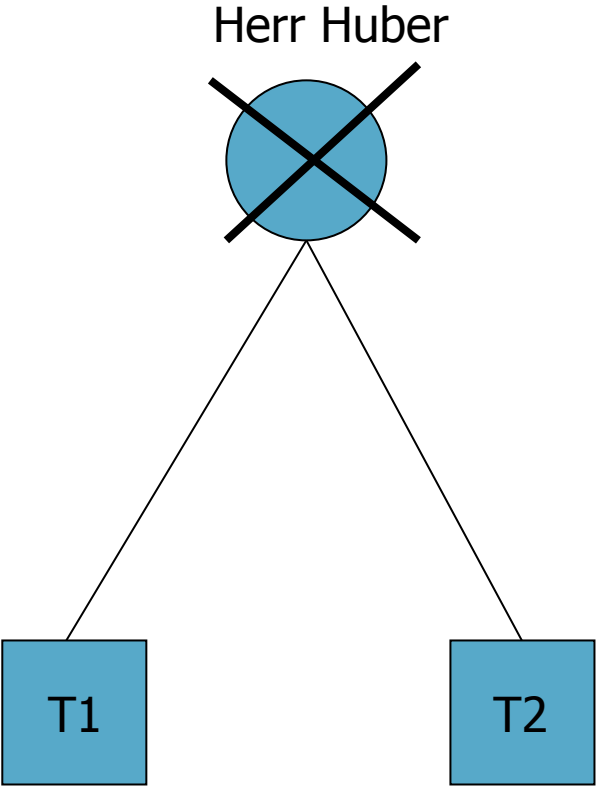
- Ehegatte und Partner in eingetragener Partnerschaft (Steuerpflicht möglich in GE)
- in gewissen Kantonen unter Umständen Konkubinatspartner und Lebenspartner (z.B. ZG, NW, GR); LU: unter Umständen privilegiert
- Nachkommen (Steuerpflicht möglich in AI, GE, JU, LU, NE, VD)
- Gemeinnützige Institutionen, die steuerbefreit sind (mit Ausnahmen)
- Extremfälle GE: >50 %!

VI. Vorempfänge bzw. Schenkungen

- Zuwendungen unter Lebenden (Schenkungen)
- Hauptfall: Liegenschaftsabtretung an ein Kind
- Gemischte Schenkungen:
 - Liegenschaftsabtretungen gegen Übernahme der Hypotheken
 - Liegenschaftsabtretungen mit Vorbehalt von Nutzniessung oder Wohnrecht
- Berücksichtigung bei der Berechnung der Erbteile und der Pflichtteile
- «Todestagsprinzip»

VI. Vorempfänge bzw. Schenkungen

Beispiel: die (un)gleich behandelten Töchter



VI. Vorempfänge bzw. Schenkungen

Beispiel: die (un)gleich behandelten Töchter

Reiner Nachlass			0
Ausgleichung T1:			
Land	20 000 (vor 30 Jahren) /	Wert heute	200 000
Ausgleichung T2:			
Bargeld	40 000 (vor 20 Jahren) /	Wert heute	40 000
Teilungsmasse			240 000
Erbteil T1			120 000
Erbteil T2			120 000
„Unter dem Strich“ haben:			
T1 Erbteil			120 000
T2 Erbteil + Wertsteigerung Wertpapiere			280 000

VII. Zusammenfassung: Worauf es ankommt!

- Das Testament soll klar formuliert und einfach sein
- Bindungswirkung von Ehe- und Erbverträgen, keine einseitige Abänderung möglich
- Verschiedene Szenarien bedenken
- Gesetzgebung mitverfolgen
- Vorsicht bei internationalen Sachverhalten!
- Formvorschriften beachten!
- Aufbewahrung der Dokumente an geeigneter Stelle

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!